

INFORMATION VERRECHNUNG SWF-BEITRAG/AUSLAND

WICHTIGE PUNKTE AUF EINEN BLICK

Beitragsart	Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag (SWF-Beitrag)
Gesetzlicher Hintergrund	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) Abschnitt V Sozial- und Weiterbildungsfonds §§ 22d AÜG
Beitragsgrundlage	Entgelt der Zeitarbeitskraft im Entsendezeitraum gem. den zu meldenden Daten § 19 Abs 1 iVm Abs 4 LSD-BG
Höhe	Ab 01.04.2017: 0,35 % von der Bemessungsgrundlage
Verrechnung & Fälligkeit	Monatlich und fällig binnen 30 Tagen

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag (SWF-Beitrag) errechnet sich aus Ihren Meldungen von nach Österreich überlassenen Zeitarbeitskräften für den jeweiligen Verrechnungsmonat.

BEITRAGSGRUNDLAGE

Gem. § 22d Abs 1 und Abs 2 AÜG stellt das angegebene Entgelt die Berechnungsbasis für die Ermittlung des SO-Beitrages dar, wobei die in Österreich gültigen Mindestlohn-/Mindestgehaltsbestimmungen für die jeweilige Tätigkeit einzuhalten sind. Für den Fall, dass das gemeldete Entgelt erkennbar unter den im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) geregelten Ansprüchen der Arbeitskraft liegt, erfolgt die Vorschreibung auf Basis der Ansprüche gem. § 10 Abs 1 bzw. 3 AÜG.

Das Entgelt (Überlassungslohn/-gehalt) im Entsendezeitraum ist die Beitragsgrundlage für den SWF-Beitrag des Verrechnungsmonats: Dazu zählen auch Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration) die zu je einem Zwölftel Berücksichtigung finden.

Sofern die Entsendung keinem vollen Monat entspricht, errechnet sich der SWF-Beitrag aus dem Entgelt der tatsächlichen Entsendedauer.

VERRECHNUNG & FÄLLIGKEIT

Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein. Beispiel: Der Monat Januar wird im Folgemonat Februar verrechnet und nach Verrechnungsabschluss erhalten Sie Ihre Vorschreibung, die binnen einer Frist von 30 Tagen zu begleichen ist.